



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

#### Gebiet

NSG 11075, Barnbruch

#### Landkreis-Stadt

Wolfsburg

**Paket/ Variante:** GL 4 – 1 Barnbruch Mahd ab 01.07.

**Paket 1 für Frau Roswitha Braunisch, 1510130137**

#### Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

#### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- \_\_\_\_\_

#### Regelung

nach der Punktwerttabelle (PWT)

Punkte nach PWT

**Moor**

Punkte nach PWT

**Mineralboden**

#### Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):

**Gesamt Erschwernisausgleich:**

0

0

#### Ergänzungen/Änderungen der Bewilligungsstelle in ROT

(3) Zulässig bleiben

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch bestand, besonders

a) die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft,

**Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4**

Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. – 30.06.	6	4
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. – 30.06.	5	5
X Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von <u>2,5</u> m darf bis zum <u>31.07.</u> e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Gesamt AUMNat GL4:</b>	<b>48</b>	<b>39</b>
<b>Gesamtpunktzahl EA + GL4:</b>	<b>48</b>	<b>39</b>

--	--	--

<b>Prämie pro Hektar (Punktanzahl x Punktwert)</b>		
<b>EA: Punktanzahl * 11 EUR</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>GL4: Punktanzahl * 13 EUR</b>	<b>624</b>	<b>507</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>624</b>	<b>507</b>

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 0 Punkten = .....0.....€/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 0 Punkten = .....0.....€/ha/Jahr über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden bei anstehendem Moorboden mit 48 Punkten = .....624.....€/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 39 Punkten = .....507.....€/ha/Jahr ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden 624 **€/ha/Jahr** für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt 507 **€/ha/Jahr** ausbezahlt.